

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderung der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen
nach § 135 Abs. 2 SGB V
zur Ausführung und Abrechnung von
Blutreinigungsverfahren
(Qualitätssicherungsvereinbarung
zu den Blutreinigungsverfahren)
(Anlage 3 BMV-Ä)

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Dialyse im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, ärztlich geleiteten Dialyseeinrichtungen, angestellte Krankenhausärzte und stationäre ärztlich geleitete nephrologische Schwerpunkteinrichtungen ist erst nach Erfüllung der in dieser Vereinbarung festgelegten Voraussetzungen an die fachliche Befähigung, Organisation und apparative Ausstattung (Abschnitt B) zulässig.“

b) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 9.1 der Bundesmantelverträge“ durch die Angabe „Anlage 9.1 BMV-Ä“ ersetzt.

2. In § 3 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 75 Abs. 7“ die Abkürzung „SGB V“ angefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Schwerpunktbezeichnung Nephrologie“ durch die Wörter „die Facharztbezeichnung Innere Medizin und Nephrologie“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a neu eingefügt:

„(1a) Weitere Ärzte nach § 5 Abs. 7 Buchstabe c Nr. 2 Satz 2 aus dem Gebiet Innere Medizin können Leistungen zur ärztlichen Betreuung bei der Hämodialyse oder Peritonealdialyse (GOP 13610 oder 13611) in gemeinschaftli-

cher Berufsausübung mit den Nephrologen der Dialysepraxis oder -einrichtung ausführen und abrechnen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen und durch Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen haben:

- a. Eine mindestens 6-monatige ständige Tätigkeit nach Abschluss der Facharztweiterbildung im Gebiet Innere Medizin unter Anleitung eines Nephrologen in einer Dialyseeinrichtung, die sowohl Hämodialyse- als auch Peritonealdialysepatienten kontinuierlich behandelt.*
 - b. Selbständige Durchführung von mindestens 1.000 Hämodialysen und mindestens 50 Peritonealdialysen nach Abschluss der Facharztweiterbildung im Gebiet Innere Medizin unter Anleitung eines Nephrologen.“*
- c)** In Absatz 2 werden die Wörter „Gebietsbezeichnung Kinderheilkunde“ durch die Wörter „Facharztbezeichnung Kinder- und Jugendmedizin“ ersetzt.
- d)** In Absatz 2 Buchstabe d. wird das Wort „Kinderheilkunde“ durch die Wörter „Kinder- und Jugendmedizin“ ersetzt.
- e)** In Absatz 3 werden die Wörter „die Zusatz-Weiterbildung Kinder-Nephrologie“ durch die Wörter „die Schwerpunktbezeichnung Kinder- und Jugend-Nephrologie oder die Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Nephrologie“ ersetzt.
- f)** Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die in dieser Vereinbarung verwendeten Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen richten sich nach der (Muster-)Weiterbildungsordnung 2018 der Bundesärztekammer und schließen auch diejenigen Ärztinnen oder Ärzte ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach altem Recht führen“*

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a)** In Absatz 6 wird das Wort „Dokumentationserfordernis“ durch das Wort „Dokumentationserfordernis“ ersetzt.
- b)** In Absatz 7 Buchstabe c. werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Erbringt der Arzt, die Einrichtung oder ein nichtärztlicher Vertragspartner nicht-ärztliche Dialyseleistungen auf der Grundlage abweichender Verträge (§ 126 Abs. 3 i. V. m. § 127 SGB V, § 140a SGB V), die nicht über die Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet werden, so ist der „Arzt-Patienten-Schlüssel“ auf der Basis

der Anzahl der durchgeführten Dialysen zu berechnen. Hierbei entsprechen 3,2 Dialysen als „Zentrumsdialyse“ oder „Zentralisierte Heimdialyse“ einer Wochenpauschale.“

- c) In Absatz 7 Buchstabe c. Nummer 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Ab dem dritten Arzt kann an die Stelle eines dieser Ärzte auch ein Arzt aus dem Gebiet Innere Medizin treten, auch wenn er nicht über die Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung Innere Medizin und Nephrologie verfügt.“

- d) In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „*Krankheitsbildes*“ durch das Wort „*Krankheitsbil-*
des“ ersetzt.

- e) In Absatz 8 Satz 4 wird das Wort „*Patient*“ durch das Wort „*Patienten*“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „*sowohl Acetat- als auch*“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 Buchstabe e. wird das Wort „*Hämotokritbestimmung*“ durch das Wort „*Hämatokritbestimmung*“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „*Schwerpunktbezeichnung Nephrologie*“ durch die Wörter „*Facharztbezeichnung Innere Medizin und Nephrologie*“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „*der Zusatz-Weiterbildung Kinder-Nephrologie*“ durch die Wörter „*der Schwerpunktbezeichnung Kinder- und Jugend-Nephrologie oder der Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Nephrologie*“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1a oder Abs. 2“ ersetzt.

7. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ärzte mit der Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung Kinder- und Jugendmedizin, die in der vertragsärztlichen Versorgung Leistungen der Dialyse aus-

führen und abrechnen wollen, müssen ihre fachliche Befähigung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium belegen. Hiervon ausgenommen sind Ärzte, die berechtigt sind, die Schwerpunktbezeichnung Kinder- und Jugend-Nephrologie oder die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Nephrologie zu führen.“

8. In **§ 10** wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 neu eingefügt; der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3:

„(2) Ärzte aus dem Gebiet Innere Medizin nach § 4 Abs. 1a, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 01.04.2026 über eine Genehmigung nach § 2 verfügen, behalten diese.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.04.2026 in Kraft.

Berlin, den 11.03.2026

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin